



---

**Hygieneplan Corona Engelbert-Humperdinck-Schule 9.0**

**gültig ab 08.11.2021**

Der Hygieneplan ist verbindlich anzuwenden. Sobald genannte Aspekte neu zu bewerten sind, wird der Plan angepasst werden.

Ergänzend zum schulischen Hygieneplan dient der vorliegende Hygieneplan Corona des Hessischen Kultusministeriums. Die Schulleitung, die Lehrkräfte, das pädagogische und städtische Personal der Engelbert-Humperdinck-Schule gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygieneanweisungen ernst nehmen und umsetzen.

Der Unterricht muss dafür genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygieneverhaltens nahe zu bringen. Hierzu gehören insbesondere die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Niesetikette. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes einzelnen für den Schutz der anderen verdeutlicht werden.

**Inhalt:**

**I Infektionsschutz und Arbeitsschutz**

**II Durchführung des Schulbetriebs**

1. Zuständigkeiten
2. Zutrittsverbote
3. Testobliegenheiten
4. Hygienemaßnahmen
  - a) Persönliche Hygienemaßnahmen
  - b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske
  - c) Raumhygiene
    - aa) Lüften
    - bb) Reinigung
  - d) Hygiene im Sanitärbereich
5. Mindestabstand
6. Personaleinsatz
7. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht
8. Dokumentation und Nachverfolgung
9. Infektionsschutz beim Sport und Musikunterricht
10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
12. Erste Hilfe
13. Schülerbeförderung
14. Veranstaltungen, Schülerfahrten



15. Durchführung von Alarmproben

16. Weitere Hinweise

### III. Unterstützung

#### Zu 1. Zuständigkeiten:

- Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.
- Grundlagen für Absonderungsmaßnahmen sind die Coronaschutzverordnung (CoSchuV) und der darauf basierende Gemeinsame Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern vom 3. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.
- Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin verantwortlich. Es gehört zu den dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von Covid 19 Fällen dem zuständigen Gesundheitsamt sowie dem Staatlichen Schulamt Frankfurt zu melden.
- Der Schulträger (die Stadt Frankfurt) ist dafür zuständig, dass ausreichend Seife und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.

2

#### Zu 2. Zutrittsverbote

Personen ist der Zutritt untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19. Insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

Das bisherige Zutrittsverbot für Personen, bei denen Angehöriges des gleichen Hausstandes einer Absonderungsmaßnahme unterliegen, besteht nicht mehr. Darüber hinausgehend wird für Absonderungsvorgaben und die damit verbundene Möglichkeit einer Freitestung auf § 7 Abs. 7 und 8 CoSchuV und den darauf basierenden Gemeinsamen Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern vom 3.11.21 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus während der Unterrichtszeit auf, ist das Kind zu isolieren und die Eltern zu informieren.

#### Zu 3. Testobliegenheiten

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Dies gilt auch für Vorklassen, Vorlaufkurse und schulische Sprachkurse für schulpflichtige Kinder. Keinen Nachweis erbringen müssen von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen



eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geimpfte Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten.

Die Regelungen zur Vorlage über den Nachweis eines negativen Testergebnisses gelten ebenfalls für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien.

Schülerinnen und Schülern, die sich aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht testen lassen können oder die nach Abmeldung vom Präsenzunterricht ausschließlich am Distanzunterricht teilnehmen, kann durch die Schule gestattet werden, unter Aufsicht an Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule teilzunehmen. Hierbei geht es vorrangig um Leistungsnachweise, die zur sachgerechten Leistungsbeurteilung erforderlich sind. Es ist also nicht notwendig, dass jeder Leistungsnachweis von dieser Schülergruppe in Präsenz erbracht wird. Die Durchführung alternativer Formate der Leistungsfeststellung bleibt weiterhin möglich. Sofern die genannten Schülerinnen und Schüler Leistungsnachweise in der Schule erbringen, sind besondere Schutzmaßnahmen zu beachten, wie z. B. die räumliche Trennung von den übrigen Schülerinnen und Schülern, die Einhaltung von Abständen und das Tragen von medizinischen Masken. Zudem sollten diese Schülerinnen und Schüler die Schule erst kurz vor Beginn betreten und unmittelbar nach Beendigung des Leistungsnachweises verlassen.

Für Elternabende gilt das Schreiben „Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 16.09.2021“ - Ergänzungsschreiben zu Elternabenden vom 22. September 2021.

In den ersten zwei Unterrichtswochen nach den Schulferien (sog. Präventionswochen) sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie erforderlich machen. Daher wird für die Durchführung der Testungen auf die Regelungen der aktuellen Coronavirus-Schutzverordnung und der jeweils geltenden Erlasse verwiesen. Insbesondere wird auf die Testobliegenheiten im Falle eines positiven Testergebnisses verwiesen.

Für die Lehrkräfte und das sonstige Personal wird auf die Regelungen unter III.6 (Personaleinsatz) verwiesen.

#### Zu 4. Hygienemaßnahmen

##### a) Persönliche Hygienemaßnahmen

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Menschen muss eingehalten werden, soweit im Hygieneplan nicht in Nr. III.3 und III.11 nicht anders benannt.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)



- Verzicht auf Körperkontakt (keine Berührung, Umarmungen und kein Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

### b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

im Schulgebäude ist eine medizinische Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Beim Verlassen des Platzes muss die Maske wieder aufgesetzt werden.

Das hessische Eskalationskonzept sieht vor:

- Im Fall einer festgestellten Infektion sind in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Diese Maskenpflicht entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.

Die Sonderregelungen für Präventionswochen sind zu beachten.

- Nach Anhörung der Schulkonferenz kann die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt das Tragen der medizinischen Maske außerhalb der Präventionswochen ganz oder teilweise aussetzen.
- Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

- Während der Nahrungsaufnahme
- Soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist (z.B. beim Sport)
- Während des Vorlaufkurses
- Von Kindern unter 6 Jahren

Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. im Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In Bezug auf den Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) ergeht folgende Änderung: Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art und Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Eine medizinische Begründung bedeutet nicht, dass die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung in der



Bescheinigung benannt werden muss. Es ist ausreichend, wenn die medizinische Begründung die zu erwartenden Folgen nennt, die der betroffenen Person beim Tragen einer medizinischen Maske entstehen. Im Übrigen gilt der Erlass vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) fort.

Beim Vorliegen eines solchen Attestes soll die Schule geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um eine Ansteckungsgefahr zu verringern (z. B. Einhaltung des Mindestabstands). Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht bzw. -betrieb nicht.

Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Handelt es sich um eine chronische Erkrankung, so kann der Arzt dies auf dem Attest vermerken und es dadurch für die Schule offensichtlich machen, dass der Grund dauerhaft besteht. Dann ist eine regelmäßige erneute Vorlage bei der Schule nicht notwendig. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Personalakte genommen werden.

Auch beim Tragen einer medizinischen Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Tragen einer medizinischen Maske darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie FFP-Masken sind zu beachten.

5

### c) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume, so auch für Lehrerzimmer, Sekretariat, Konferenzräume.

#### aa) Lüften

- Klassenräume sollen regelmäßig gelüftet werden. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. An warmen Tagen ist länger zu lüften (ca. 10-20 Minuten). Wenn Außen- und Innentemperatur gleich sind, sind die Fenster durchgehend geöffnet zu lassen. Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen.
- Klassenräume sind während der Pausenzeiten dauerhaft zu lüften, auch bei kalten Temperaturen
- Querlüften ist besser als Stoßlüften.
- CO<sub>2</sub>-Ampeln können beim fachgerechten Lüften helfen.

#### bb) Reinigung

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:



- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. Mit dem Schulträger wird gerade geklärt, ab wann eine Präsenz-Reinigungskraft an der EHS eingesetzt werden kann, um diese Aufgaben zu übernehmen.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden.

#### d) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Nur ein Kind pro Klasse darf mit Begleitung auf die Toilette gehen. Weiterhin wird am Eingang der Toiletten ein gut sichtbarer Aushang angebracht und darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

6

#### **Zu 5. Mindestabstand**

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.
- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- **Im Klassenverband sowie in ganztägigen Angeboten braucht kein entsprechender Mindestabstand eingehalten werden; Ausnahmen gelten im Sportunterricht bei Einschränkungen des Regelbetriebs (S. Anlage 2)**
- Im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden.
- Soweit erforderlich, und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig, kann von der Einhaltung des Mindestabstand insbesondere zwischen Schülerinnen und





Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal abgewichen werden.

Durch die Definition von Kohorten lassen sich im Infektionsfall die Kontakte wirksam nachverfolgen. Dadurch wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- In klassenübergreifend organisierten Unterrichten (absolute Ausnahme, beispielsweise bei gemeinsamen Phasen der Patenklassen) werden den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen.
- In den Klassenräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Musik, Sport, Förderunterricht) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen, für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Ziel ist, dass die Durchmischung auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen zu verhindern.
- Im Treppenhaus wird jeweils die rechte Seite benutzt: Auf der rechten Seite gehen alle Personen die Treppe hoch, auf der linken anderen Seite die Treppe runter. Die Schülerinnen und Schüler sollen auch im Treppenhaus auf den Mindestabstand achten. Die Laufrichtung ist auf dem Boden durch Markierungen gekennzeichnet. Die Treppenhälften sind ebenfalls gekennzeichnet.

7

## Zu 6. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.



Die Möglichkeit für Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Dienst- und Arbeitspflichten an den heimischen Arbeitsplatz zu verlegen, wenn sie selbst oder Haushaltsangehörige zur Risikogruppe zählen, entfällt wegen der mittlerweile weit fortgeschrittenen Impfkampagne, sofern die betreffenden Personen die Erlangung eines vollständigen Impfschutzes möglich ist, also keine Kontraindikation entgegensteht.

Nach Coronaschutzverordnung müssen Lehrkräfte und das sonstige Personal zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt oder einen Antigen-Test durchführen. Daraus ergibt sich eine eigenständige Dienstpflicht bzw. arbeitsvertragliche Pflicht der Lehrkräfte und des sonstigen Personals zur Durchführung des entsprechenden Tests bzw. Vorlage des entsprechenden Nachweises, deren schuldhaft Verletzung eine disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Ahndung zur Folge haben kann. Dasselbe gilt, falls die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude bis zur Einnahme eines Sitzplatzes schuldhaft verletzt wird.

#### **Zu 7. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht:**

Die schriftliche Abmeldung vom Präsenzunterricht ist für Schülerinnen und Schüler der EHS durch ihre Eltern möglich. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler nehmen nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft verpflichtend am Distanzunterricht teil. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Distanzunterrichts. **Die partielle Abmeldung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.**

8

#### **Zu 8. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

**Für den Fall eines positiven Antigen-Selbsttest-Ergebnisses wird auf die Dokumentationspflicht aus dem Gemeinsamen Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern vom 3.11.21 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.**

#### **zu 9. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

sh. Anlage Sport





Zu 8. Infektionsschutz beim Sport – und Musikunterricht:

Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Vorgaben und Empfehlungen

In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt:

- Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, und außerunterrichtliche Sportangebote finden statt.
  - Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.
  - Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern möglich. Ab Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) muss in allen Inhaltsfeldern die Abstandsregel (von 1,5 Metern) eingehalten werden.
  - Beim Unterricht im Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ in Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) gemäß der Kerncurricula Sport sind feste Partner- beziehungsweise Gruppenzuordnungen von höchstens vier Schülerinnen und Schülern pro Gruppe erforderlich; die Gruppeneinteilung ist von der Lehrkraft zu dokumentieren.
  - Unterricht und Angebote im Freien sind – falls didaktisch möglich - aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
  - Während des Ausübens von Sport muss die medizinische Maske nicht getragen werden.
  - Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
  - Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Die medizinische Maske ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften.
  - Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.
- (2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.
- (3) Schulsportliche Wettbewerbe und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass sich die teilnehmenden Teams verschiedener Schulen nicht mischen.

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder:

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Die Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.



#### Beratung

Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch die Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS) (<https://zfs.bildung.hessen.de>) an der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie durch die Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.

#### Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden darf.

Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2021/22.

10

#### Aktives Musizieren

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen.

Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Ab der Stufe drei der Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation ist Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente ausschließlich im Einzelunterricht / Einzelvortrag unter Einhaltung der im folgenden definierten Hygienemaßnahmen möglich.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

Gesang, Tanz, Bewegung



Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist Gesang nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern
- Proben möglichst im Freien

Ausübung:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen
- reduzierte Einsingübungen
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

#### Kooperationen mit außerschulischen musikalischen Partnern

Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

11

#### Schulische Konzerte, musikalische Umrahmung schulischer Veranstaltungen

Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

**HKM Büro Kulturelle Bildung:** <https://kultur.bildung.hessen.de/kontakt.html>

#### **Zu 10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung:**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Schulkantinen können nach § 22 Abs.1 Corona-Schutzverordnung eine Verpflegung vor Ort anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln wird auf strikte Hygiene geachtet.

In der Mensa essen jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe an einer Tischgruppe gemeinsam, dabei werden Abstandsregeln zwischen den verschiedenen Jahrgangsstufen eingehalten.

#### **Zu 11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung:**



Für unsere schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen werden im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt. Die Anwesenheitslisten werden so geführt, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Um die Durchmischung von Gruppen möglichst gering zu halten, werden viele Räume der Schule am Nachmittag genutzt.

### Zu 11. Erste Hilfe:

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe im Notfallkoffer vorgehalten.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete medizinische Maske tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

### Zu 13. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies betrifft die Fahrten zum Schwimmunterricht oder im Rahmen der Schwimm-AG als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen von Ausflügen.

### Zu 14. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die



- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
- **die selbst einer Absonderungsmaßnahme unterliegen,**

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Für Schulfahrten wird auf den Erlass Regelung betreffend geplante Schulfahrten ab dem 13.09.21 vom 8.9.21 sowie auf den Konkretisierungserlass Zusätzliche Regelung betreffend geplante Schulfahrten im ersten Schulhalbjahr 2021/22 vom 6.10.21 verwiesen.

Schulische Feiern sind nach den geltenden Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung vorzubereiten und auszuführen. Der Erlass Regelungen zu Einschulungs- und Aufnahme feiern im Schuljahr 21/22 während der Corona-Pandemie vom 20.08.21 wird aufgehoben.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine medizinische Maske zu tragen. Zu unseren Veranstaltungen (Elternabende, Informationsveranstaltungen) ist aktuell pro Familie nur eine teilnehmende Person, zur SEB-Sitzung nur ein/e Vertreter/in pro Klasse zugelassen.

13

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche stattfinden, gilt deren Hygienekonzept.

## zu 15. Durchführung von Alarmproben



Während der Corona-Pandemie können Schulen auf die Durchführung der Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres verzichten. Die Schülerinnen und Schüler werden klassenintern angemessen in die Grundlagen der Räumung und das Verhalten im Brand- oder Alarmfalls eingewiesen und erfahren, wo sich der Aufstellplatz der Klasse befindet.

Eine zweite Alarmprobe mit der gesamten Schulgemeinde findet im 2. Schulhalbjahr statt.

### zu 16. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

### III. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter informieren die Staatlichen Schulämter und stimmen die erforderlichen Maßnahmen ab.

#### Allgemein

- Fehlende Kinder müssen entschuldigt werden: Eltern entschuldigen ihre Kinder auf dem mit der Lehrkraft vereinbarten Kommunikationsweg.
- Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.
- Als Ansprechpartner stehen das örtliche Gesundheitsamt und der Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) zur Verfügung.
- Medical berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.
- Putz-Intervalle müssen durch Präsenz-Putzkräfte erhöht werden.
- Der Hygiene-Plan ist regelmäßig zu evaluieren und der Situation anzupassen.

ausgehändigt am: \_\_\_\_\_

an: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_